

## §8.

**Versicherungsbedingungen**

Der Umfang des Versicherungsschutzes, die Höhe der Versicherungsleistungen im Schadenfall sowie die Rechte und Pflichten der Betriebe und der Versicherungseinrichtungen richten sich nach den Bedingungen für die Pflichtversicherung und die freiwilligen Versicherungen.

## §9

**Versicherungsbeiträge**

Für die Pflichtversicherung und die freiwilligen Versicherungen entrichten die Betriebe an die Versicherungseinrichtungen Beiträge. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den vom Minister der Finanzen bestätigten Tarifen.

## §10

**Übergang von Ersatzansprüchen**

(1) Stehen den Betrieben oder bei versicherten fremden Sachen den Eigentümern dieser Sachen Ansprüche auf Schadenersatz gegen einen Dritten zu, so gehen die Ansprüche auf die Versicherungseinrichtungen über, soweit diese den Schaden ersetzen.

(2) Die Versicherungsleistungen haben keinen Einfluß auf die materielle Verantwortlichkeit der Mitarbeiter der Betriebe nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Die Betriebe sind verpflichtet, auch bei versicherten Schadenfällen, die von ihren Mitarbeitern verursacht wurden, die materielle Verantwortlichkeit nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu prüfen und geltend zu machen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfzehnten November neunzehnhundertachtundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtzehnten November neunzehnhundertachtundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Leistungen aus der zusätzlichen Unfallversicherung.

## § 11

**Verjährung**

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis beträgt 2 Jahre.

(2) Die Verjährungsfrist für die Versicherungsleistung beginnt mit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Für Leistungen aus Haftpflichtversicherungen beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt, zu dem ein Schadenersatzanspruch gegen den Betrieb erhoben wurde.

(3) Die Verjährungsfrist für alle übrigen Ansprüche beginnt mit ihrem Entstehen.

## §12

**Entscheidung bei Streitigkeiten**

Über Streitigkeiten aus den Versicherungsverhältnissen zwischen den Betrieben und den Versicherungseinrichtungen entscheidet das Staatliche Vertragsgericht.

## §13

**Durchführungsverordnungen**

Durchführungsverordnungen erläßt der Ministerrat.

## § 14

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 9. August 1950 über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 830) außer Kraft.

**Gesetz****zur Änderung des Warenzeichengesetzes**

**vom 15. November 1968**

Zur Änderung des Warenzeichengesetzes vom 17. Februar 1954 (GBl. S. 216) wird folgendes Gesetz beschlossen:

## § 1

Der § 5 Absätze 2 bis 4 des Warenzeichengesetzes erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Anmeldung jedes Zeichens ist eine Gebühr und für jede Klasse der Klasseneinteilung nach der internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken,

für die der Schutz begehrt wird, eine Klassengebühr nach der Gebührenordnung des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen zu entrichten. Bei einer Anmeldung wird die Klassengebühr nicht für mehr als zwanzig Klassen erhoben.

(3) Wird die Anmeldung vor der Eintragung zurückgenommen, so wird die für mehr als eine Klasse gezahlte Gebühr erstattet.

(4) Die amtliche Festsetzung der Anzahl der durch eine Anmeldung betroffenen Klassen ist endgültig.“